

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

des Einwohner-Gemeinderates der Stadt Solothurn

12. November 2024

Geschäfts-Nr. 74

3. Teilrevision der GO und der DGO sowie damit verbundener Fremdanpassungen

Referentinnen: Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst
Claudia Peter, Res Publica Consulting
Christa Barmettler, Res Publica Consulting

Vorlage: Antrag Rechtsdienst vom 29.10.2024

Ausgangslage und Begründung

Dem Gemeinderat wurde am 22. Oktober 2024 die komplett revidierte Gemeindeordnung zur Behandlung und Weiterleitung an die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 vorgelegt. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Vorlage nicht zu behandeln und zu einem späteren Zeitpunkt darauf einzutreten. Aus diesem Grund müssen die nachfolgenden Teilrevisionen und Fremdanpassungen vorgenommen werden.

I. Gemeindeordnung

§ 55 In diesem Paragraphen sind die Aufgaben der Schuldirektion und anderer Organisationen des Schulwesens geregelt. Es wäre nicht ausreichend, lediglich das Wort Schuldirektion durch den Begriff Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport zu ersetzen. Folglich muss der gesamte Text angepasst werden.

§ 55 (bisher)	Neu	Bemerkungen
¹ Die Aufgaben der Schuldirektion und der Schulleitungen sowie die Organisation des Schulwesens richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.	¹ <i>Der Aufgabenteil Bildung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport und die Aufgaben der Schulleitungen [...]</i>	
² Der Schuldirektor oder die Schuldirektorin erfüllt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates insbesondere die Aufgaben gemäss § 72 Absatz 1 lit. a), k) und l).	² <i>Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der Abteilung Bildung, Kultur und Sport erfüllt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates die schulischen Aufgaben.</i>	Der Verweis in Abs. 2 auf §72 ist hinfällig, da diese Ziffer in der GO nicht existiert.

Expediert

II. Dienst- und Gehaltsordnung

In der Dienst- und Gehaltsordnung DGO finden sich an verschiedenen Stellen Verweise von Tätigkeiten der Schuldirektion. Mit der Umstellung der Organisationseinheit müssen die Begriffe ebenfalls ausgetauscht werden. Obwohl diese organisatorische Umstellung erst im Sommer 2025 vollzogen werden wird, soll die Gemeindeversammlung die Änderungen anlässlich der vorliegenden Teilrevision beschliessen.

Beantragte Änderungen:

§ 11 Abs. 5 ^{bis} (bisher)	<i>Neu</i>
Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung	<i>[...] durch die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport auf [...]</i>
§ 14 ^{quinquies} Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung	<i>[...] von der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport jährlich [...].</i>
§ 14 ^{quinquies} Abs. 1 ^{bis} (bisher)	<i>Neu</i>
Die Pensen der Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung an den Tagesschulen richten sich nach den Anmeldungen. Sie werden von der Schuldirektion jährlich für das Schuljahr neu festgelegt.	<i>[...] von der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport jährlich [...].</i>
§ 35 ^{bis} Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
Die Musiklehrpersonen werden gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 besoldet, dies aufgrund der Basis von 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, bzw. à 45 Minuten für Gruppenunterricht der musikalischen Grundschule. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre erfolgen durch die Schuldirektion nach den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur.	<i>[...] durch die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport nach [...].</i>

III. Fremdänderung (Gemeinderat)

Der Anhang Ausführungsbestimmungen gemäss Reglement über die Tagesstrukturen der Stadt Solothurn vom 11. Dezember 2023 (Stand 27. Februar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 und 5 (bisher)	Neu
⁴ Über die Aufnahme in die Tagesstrukturen entscheidet die Schuldirektion.	⁴ <i>Über die Aufnahme in die Tagesstrukturen entscheidet die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport.</i>
⁵ Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Erziehungsberechtigten durch die Schuldirektion schriftlich mitgeteilt. Auf Wunsch wird eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt (§17 Reglement über die Tagesstrukturen).	⁵ <i>Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Erziehungsberechtigten durch die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport schriftlich mitgeteilt. Auf Wunsch wird eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt (§ 17 Reglement über die Tagesstrukturen).</i>

IV. Fremdänderung (Gemeindeversammlung)

Das Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 7. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 (bisher)	Neu
¹ In die Musikschule werden aufgenommen: d) Erwachsene gemäss entsprechendem Reglement der Schuldirektion	¹ <i>In die Musikschule werden aufgenommen: d) Erwachsene gemäss entsprechendem Reglement der Abteilung Bildung, Kultur und Sport.</i>
² In Zweifelsfällen entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule.	² <i>In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilung Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule</i>

§ 5 (bisher)	Neu
Die Organisation des Schulbetriebs erfolgt nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen der Schuldirektion.	<i>Die Organisation des Schulbetriebs erfolgt nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport.</i>

§ 6 Abs. 2 (bisher)	Neu
² Über das detaillierte Angebot entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule im Rahmen der Nachfrage, der bewilligten Kredite und der verfügbaren Lehrpersonen.	² <i>Über das detaillierte Angebot entscheidet die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule im Rahmen der Nachfrage, der bewilligten Kredite und der verfügbaren Lehrpersonen.</i>

§ 8 Abs. 3 (bisher)	<i>Neu</i>
³ Für Schülerinnen und Schüler mit speziellen musikalischen Begabungen sowie überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft kann von der Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule verlängerter Einzelunterricht bewilligt werden.	³ Für Schülerinnen und Schüler mit speziellen musikalischen Begabungen sowie überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft kann von der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule verlängerter Einzelunterricht bewilligt werden.
§ 12 Abs. 3 (bisher)	<i>Neu</i>
³ Bei besonderen entschuldbaren Umständen wie z. B. längerer Krankheit oder unfallbedingter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers kann die Schuldirektion einen teilweisen Erlass des Schulgeldes gewähren.	³ Bei besonderen entschuldbaren Umständen wie z. B. längerer Krankheit oder unfallbedingter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers kann die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport einen teilweisen Erlass des Schulgeldes gewähren.
§ 13 Abs. 2 lit. b (bisher)	<i>Neu</i>
² Vorzeitige Austritte sind nur möglich: b) im Falle eines Wegzuges oder aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen. Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule.	² Vorzeitige Austritte sind nur möglich: b) im Falle eines Wegzuges oder aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen. Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule.
§ 14 Abs. 3 (bisher)	<i>Neu</i>
³ Tritt keine Besserung ein, kann die Lehrperson der Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Die Schuldirektion entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.	³ Tritt keine Besserung ein, kann die Lehrperson der Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.
§ 21 Abs. 5 (bisher)	<i>Neu</i>
⁵ Die Schuldirektion kann nähere Weisungen erlassen	⁵ Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport kann nähere Weisungen erlassen.
§ 25 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ Die Schuldirektion erstellt die Rechnungen für die Elternbeiträge, die Beiträge der Gemeinden gemäss § 3 dieses Reglementes und die Schulgelder gemäss § 6 der Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht.	¹ Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport erstellt die Rechnungen für die Elternbeiträge, die Beiträge der Gemeinden gemäss § 3 dieses Reglementes und die Schulgelder gemäss § 6 der Verordnung über die Staatsbeiträge Musikunterricht.

§ 26 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
Schuldirektion ¹ Die Schuldirektion übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Musikschule aus.	<i>Abteilung für Bildung, Kultur und Sport</i> ¹ <i>Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Musikschule aus.</i>

§ 28 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der Schuldirektion aufgrund dieses Reglementes kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden	¹ <i>Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport aufgrund dieses Reglementes kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.</i>

Das Reglement über die Tagesstrukturen der Stadt Solothurn vom 11. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ Eine Betreuungseinheit wird grundsätzlich angeboten, wenn mind. 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind. Sind in der angrenzenden Einheit mindestens 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet, kann die Mindestzahl unterschritten werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Tagesstrukturleitung.	¹ <i>Eine Betreuungseinheit wird grundsätzlich angeboten, wenn mind. 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind. Sind in der angrenzenden Einheit mindestens 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet, kann die Mindestzahl unterschritten werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Tagesstrukturleitung.</i>

§ 8 Abs. 2 (bisher)	<i>Neu</i>
² Die Schuldirektion kann ein Kind befristet oder dauernd vom Tagesstrukturangebot ausschliessen.	² <i>Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport kann ein Kind befristet oder dauernd vom Tagesstrukturangebot ausschliessen.</i>

§ 9 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ Die Leitung der jeweiligen Tagesstruktur erfolgt durch eine sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Person. Sie ist der Schuldirektion unterstellt.	¹ <i>Die Leitung der jeweiligen Tagesstruktur erfolgt durch eine sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Person. Sie ist der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport unterstellt.</i>

§ 16 (bisher)	<i>Neu</i>
Schuldirektion Die Schuldirektion übt die strategische und fachliche Aufsicht über die Tagesstrukturen aus und übernimmt administrative Aufgaben	<i>Abteilung für Bildung, Kultur und Sport</i> <i>Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport übt die strategische und fachliche Aufsicht über die Tagesstrukturen aus und übernimmt administrative Aufgaben.</i>

§ 17 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ Gegen Verfügungen der Schuldirektion aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.	¹ <i>Gegen Verfügungen der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.</i>

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 29. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ Die Schuldirektion übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie	¹ <i>Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:</i>

§ 3 Abs. 3 (bisher)	<i>Neu</i>
³ Die Schulärztinnen oder die Schulärzte legen gegenüber der Schuldirektion regelmässig Rechenschaft ab über die Anzahl der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen sowie über die Kontrollen der Impfausweise.	³ <i>Die Schulärztinnen oder die Schulärzte legen gegenüber der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport regelmässig Rechenschaft ab über die Anzahl der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen sowie über die Kontrollen der Impfausweise.</i>

§ 8 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Schuldirektion und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.	¹ <i>Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.</i>

§ 10 (bisher)	<i>Neu</i>
Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Schuldirektion in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).	<i>Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten oder psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).</i>

§ 15 Abs. 3 (bisher)	<i>Neu</i>
³ Wenn kein pathologischer Befund vorliegt und die Erziehungsberechtigten für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten können sie einen Antrag auf Kostenübernahme an die Schuldirektion stellen, sofern die Vorsorgeuntersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt oder durch eine oder einen von	³ <i>Wenn kein pathologischer Befund vorliegt und die Erziehungsberechtigten für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten können sie einen Antrag auf Kostenübernahme an die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport stellen, sofern die Vorsorgeuntersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt oder durch eine oder</i>

ihr oder ihm überwiesene Fachexpertin bzw. überwiesenen Fachexperten durchgeführt wurde.	<i>einen von ihr oder ihm überwiesene Fachexpertin bzw. überwiesenen Fachexperten durchgeführt wurde.</i>
--	---

§ 16 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vergütet der Schulärztin oder dem Schularzt Leistungen ausserhalb ärztlicher Tarife nach Aufwand gemäss Vereinbarung mit der Schuldirektion.	<i>¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vergütet der Schulärztin oder dem Schularzt Leistungen ausserhalb ärztlicher Tarife nach Aufwand gemäss Vereinbarung mit der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport.</i>

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Stadt Solothurn vom 29. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Innerhalb der Gemeinde übernimmt die Schuldirektion diese Aufgabe.	<i>¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Innerhalb der Gemeinde übernimmt die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport diese Aufgabe.</i>

§ 3 lit b und c (bisher)	<i>Neu</i>
b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Schuldirektion über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.	<i>b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.</i>
c) Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztesgesellschaft der Stadt Solothurn übertragen. Die Gemeinderatskommission schliesst mit ihr auf Antrag der Schuldirektion einen entsprechenden Vertrag ab.	<i>c) Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztesgesellschaft der Stadt Solothurn übertragen. Die Gemeinderatskommission schliesst mit ihr auf Antrag der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport einen entsprechenden Vertrag ab.</i>

§ 4 (bisher)	<i>Neu</i>
Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und	<i>Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen</i>

Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.	<i>keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.</i>
--	---

§ 6 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
Die Schuldirektion sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.	<i>¹ Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.</i>

§ 7 lit. A d und B. d (bisher)	<i>Neu</i>
A. d) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Schuldirektion gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für diese Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.	<i>A. d) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.</i>
B. d) Der Beitrag der Stadt Solothurn an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Schuldirektion zu richten, welche darüber entscheidet.	<i>B. d) Der Beitrag der Stadt Solothurn an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport zu richten, welche darüber entscheidet.</i>

Anträge

1. Die Teilrevisionen der GO und der DGO sowie die damit verbundenen Fremdanpassungen sollen der Gemeindeversammlung zur Gutheissung beantragt werden.
2. Das Inkrafttreten soll durch den Gemeinderat bestimmt werden.

Erläuterungen zum Antrag

Die Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** leitet ein, dass vor einem Jahr der Gemeinderat die Verwaltungsstruktur mit fünf Abteilungen und der Stadtkanzlei als Stabstelle zugestimmt hat. Am 1. November 2024 beziehungsweise nach Allerheiligen am 4. November 2024 hat der reorganisierte Rechtsdienst und Personaldienst erfolgreich die Arbeit aufgenommen. Die

Anpassungen in der Gemeindeordnung (GO) wurden letzten Sommer beschlossen. Heute sollen die formellen Anpassungen genehmigt werden, damit die Abteilung Bildung, Kultur und Sport (BKS) nächsten Sommer die Arbeit aufnehmen kann. Gemäss dem Wunsch des Gemeinderates wird der Rechtsdienst und Personaldienst mit Unterstützung der BDO AG die Gemeindeordnung überarbeiten. Die Totalrevision ist bereits weit fortgeschritten und kann voraussichtlich im Januar 2025 vom Ausschuss Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit (PKSS) behandelt werden. Über den aktuellen Stand der neuen Abteilung BKS wurden die Ausschüsse Bildung- und Soziales (BiSo) und PKSS informiert. Die Museen und Schulen wurden in den Prozess einbezogen und unterstützen das Vorgehen. Die Schulführung wird eine neue Ausrichtung haben und bündelt Themen die zusammengehören. Auf Hinweis der Fraktionen wurden die Bezeichnungen vereinheitlicht. Denise Eschler, neue verantwortliche Rechtsdienst (RD) wird die formalen Änderungen der Gemeindeordnung aufzeigen. Claudia Peter und Christa Barmettler von Res Publica Consulting AG waren von Anfang an unterstützend im Prozess involviert und werden das bisherige Vorgehen, den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen erläutern

Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst, erläutert, dass mit dem vorliegenden Antrag materiell rechtlich nichts geändert wird, d.h. Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden nicht angetastet. Es handelt sich um rein formale Anpassungen. Diese sind notwendig um die neuen Verwaltungsstrukturen umzusetzen. Auslöser für die Anpassung ist die neue Abteilung BKS, die im Rahmen der Verwaltungsreorganisation geschaffen wurde. Der Antrag zur Teilrevision wurde von Urs F. Meyer erstellt. Die Gemeindeordnung und dazugehörige Reglemente werden auf die neuen Strukturen und Begrifflichkeiten angepasst. Den Fraktionen wird für die Rückfragen gedankt, die den Anlass für die Anpassung der Begrifflichkeiten und Formulierungen gaben.

In der neuen Gemeindeordnung werden die Begriffe Schuldirektion, Schuldirektorin oder Schuldirektor durch Abteilungsleitung ersetzt. Damit werden die Aufgabenkompetenzen der vormaligen Funktion oder Person auf die Abteilungsleitung übertragen.

Claudia Peter und Christa Barmettler, beide Res Publica Consulting, informieren, dass sie letztes Jahr die neue Verwaltungsstruktur dem Gemeinderat vorgestellt haben. Daraufhin beschloss der Gemeinderat fünf Abteilungen mit der Stadtkanzlei zu bilden, mit dem Ziel die Qualität und Effizienz der Stadtverwaltung zu steigern. Es sollen keine zusätzlichen Kosten durch die Reorganisation entstehen. Die Verwaltung wurde beauftragt den Beschluss umzusetzen und die Reglemente anzupassen.

In der ersten Phase wurde mit der Stadtkanzlei gestartet, die neu für Recht, HR, IT, Kommunikation und Sekretariat zuständig ist. Die Aufgaben wurden neu definiert und daraus das Stellenprofil abgeleitet. Die Reorganisation der Stadtkanzlei wurde bereits umgesetzt mit Einbezug der Mitarbeitenden.

In der zweiten Phase wurde mit der Abteilung Bildung, Kultur und Sport gestartet. Dazu wurde von der BDO AG begleitet eine Auslegeordnung mit Stadtschule, Tagesschule, Kanzlei und Museen gemacht. Der Prozess ist im vollen Gange und es wird intensiv zusammengearbeitet. Irène Schori, die bis Mitte 2025 das Amt als Schuldirektorin innehat, wird ihr «Know how» gewinnbringend in den neuen Prozess einbringen. Daraus wird ein Pflichtenheft abgeleitet. Ziel ist es, das bestehende weiterzuentwickeln und zukunftsgerichtet in die Abteilung BKS zu integrieren. Die neuen Prozesse in der Organisationsstruktur werden in Workshops vertieft. Die wichtigsten Themen im Prozess sind:

- Die neue Organisation verständlich aufzeigen
- Die Erwartungshaltung der Bevölkerung zu gewährleisten

- Die neue Arbeitsstruktur und das neue Rollenverständnis in den Abteilungen zu implementieren.
- Fliegend von der jetzigen in die neue Organisation übergehen.

Weitere Fragen oder Unklarheiten können gerne in den laufenden Prozess eingegeben werden.

Eintreten wird nicht bestritten und stillschweigend beschlossen.

Voten aus den Fraktionen

Martin Gygax teilt mit, dass es aus Sicht der Mitte/GLP-Fraktion sinnvoll ist, den Prozess weiterzuführen. Auch sinnvoll ist eine neue Abteilungsleitung zu bestimmen und in den Prozess zu involvieren. Damit kann sich die neue Abteilungsleitung in den Organisationsprozess bereits einbringen. **Die Fraktion wird den Anträgen zustimmen.** Als Präsident der Sportkommission freut er sich, dass die Sportkommission eine Heimat in der Verwaltung erhält. Damit werden auch die Ansprechpersonen im Sport reduziert. Es wird gefordert, dass zukünftig im Prozess ein Austausch mit dem Bildungs- und Sozialausschuss geführt und intensiviert wird, weil ein grosses Potenzial von Schulwissen vorhanden ist. Des Weiteren wird angeregt, dass die Tagesstruktur im Organigramm zur Abteilung Schule gehört und nicht als eigene Abteilung geführt wird.

Corinne Widmer hält fest, dass die SP-Fraktion die Anträge gutheisst. Sie spricht heute als Vertreterin der SP-Fraktion und des Ausschusses für PKSS. Am 21.10.2024 hat Urs F. Meyer die neu erarbeitete Struktur dem Ausschuss vorgestellt. Heute werden die inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen gemacht, um damit die neue Struktur in den Reglementen abzubilden. Im Gegensatz zum Bildungs- und Sozialausschuss gibt es bei der SP-Fraktion keine Grundsatzdiskussionen zur Struktur, sondern allgemeine Fragen und Anmerkungen zur Organisation, weil diese lediglich die Verwaltung abbildet. Dieser Umstand darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch andere Akteure zur Kultur und zum Sport in der Stadt Solothurn gehören und nicht nur die in der Verwaltung inkludierten drei Museen. Jedoch wird dies im Organigramm nicht prominent dargestellt. Es ist wichtig, dass auch nicht institutionalisierte Kultur- und Sportakteure repräsentiert werden. Zum Beispiel durch Vereine, die unbestritten auch Teil vom Kultur- und Sportleben sind. Es werden Beiträge gesprochen für Veranstaltungen oder im Rahmen der Jugendförderung für Sport und Musik. Auch werden Leistungsvereinbarungen mit nicht städtischen Kulturplayern ausserhalb der Verwaltung abgeschlossen. Somit wird angeregt in Erwägung zu ziehen, auch jene Akteure und allenfalls die dazugehörigen Kommissionen im Organigramm abzubilden. Ein Sportkonzept wird ausgearbeitet und ein Kulturkonzept wird vielleicht folgen. Der Gemeinderat ist mittels Kompetenz der Kommissionen für die konzeptionelle Umsetzung zuständig. Abschliessend sollte den nicht institutionellen Playern die Bedeutung zugeschrieben werden, die jene in der Stadt Solothurn haben und verdienen.

Charlie Schmid bedankt sich, dass die Fragen zu den Begrifflichkeiten der FDP-Fraktion aufgenommen und bearbeitet worden sind. Folgende drei Hauptanliegen der Fraktion sollen erwähnt werden:

1. Es soll vermieden werden, dass eine weitere nicht vollständig überarbeitete Reglementsänderung zur Abstimmung an die Gemeindeversammlung geht.
2. Es wird befürchtet, dass bei einem zu ambitionierten Fahrplan beziehungsweise unter Zeitdruck nicht die beste Besetzung für die neue Abteilungsleitung BKS gefunden wird.

3. Es soll aufgezeigt werden, wie die gesamte Verwaltung schlussendlich aussehen wird und wie hoch die Kosten der neuen Verwaltungsstruktur sind. Es ist wichtig, dass die Kosten optimiert werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Prozess seine Zeit benötigt. Falls die Stelle der neuen Abteilungsleitung nicht gemäss Fahrplan besetzt werden kann, soll eine Interimslösung zum Tragen kommen. **Unter dieser Voraussetzung kann die FDP-Fraktion dem Antrag zustimmen.**

Marco Wyss bedankt sich im Namen der Fraktion der Grünen bei allen Beteiligten für die vorbildlichen Unterlagen. Im Grossen und Ganzen kann sich die Fraktion der Grünen der konstruktiven Kritik der FDP-Fraktion anschliessen. Eine Frage, die sich sowohl die Fraktion der Grünen wie auch der Bildungs- und Sozialausschuss gestellt hat, soll erwähnt werden: Kann so ein vielfältiges Departement von einer Abteilungsleitung geführt werden? Es muss erwähnt werden, dass insbesondere der Bereich Bildung sehr koordinationsintensiv ist. Aus Sicht der Fraktion ist es ein gangbarer Weg, die neue Abteilungsleitung auch dort einzusetzen. Ziel ist es, dass sukzessiv die Aufgaben vom Stadtpräsidium an die neue Abteilung BKS übergeben werden. Besonders ist darauf zu achten, ein guter Übergang zu gewährleisten, damit eine Überforderung der neuen Abteilungsleitung verhindert wird. Am Rande soll angemerkt, aber mit ganzem Herzen betont werden, dass die Kultur in der Stadt Solothurn nicht nur die Museen umfasst. **In Anbetracht dessen kann die Fraktion der Grünen den Änderungen zustimmen** und bedankt sich dafür, auch zukünftig frühzeitig mit sauber ausgearbeiteten Unterlagen versorgt zu werden.

Marianne Wyss führt aus, dass die SVP-Fraktion sich für die Anpassungen der Formulierungen bedankt. Das Votum der FDP-Fraktion ist nachvollziehbar und wird unterstützt. **Die SVP-Fraktion wird dem Antrag zustimmen.**

Beantwortung der Fragen

Claudia Peter, Res Publica Consulting, betont die Wichtigkeit, dass der Gemeinderat mit dem Pflichtenheft der neuen Abteilung BKS einverstanden ist. Dadurch kann der Prozess baldmöglichst fortgesetzt werden, damit die Stelle Mitte nächstes Jahr besetzt werden kann. Es wäre jedoch aus ihrer Sicht falsch, jemanden anzustellen, der nicht vollumfänglich überzeugt und überzeugt ist. Die Persönlichkeit soll zu dem vielfältigen Aufgabenfeld passen und die Führungskompetenzen mitbringen. Deshalb wäre eine Wahl aufgrund von Zeitdruck keine gute Idee.

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, ergänzt, dass das Stellenprofil in der Kompetenz der Gemeinderatskommission liegt und an der letzten Sitzung behandelt wurde.

Claudia Peter, Res Publica Consulting, führt aus, dass allgemein in Verwaltungen die Tendenz da ist, Organisationsstrukturen zusammenzufassen und zu vereinheitlichen. Ausserdem ist die Abteilung BKS kein Unikat der Stadt Solothurn. Es gibt bereits diverse Kantone mit gleicher Organisationsstruktur, die sich bewährt hat. Wichtig ist, dass alle Abteilungen den Schritt in die Zukunft machen, dieser Prozess begleitet wird und die besten Lösungen gefunden werden. Man ist im Zeitplan auf Kurs und die Richtung stimmt.

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, ergänzt, dass am 26. November 2024 ein weiterer Austausch mit der Schulleitung stattfindet.

Sibille Keune würde begrüßen, dass mit allen unterschiedlichen, vorhandenen Organisationen zusammengearbeitet wird. Der Prozess geht sehr schnell. Sie fragt sich, warum die eingespielten Abteilungen mit ihren Strukturen in kurzer Zeit geändert werden müssen, obwohl noch keine Abteilungsleitung eingestellt ist. Der Gemeinderat hat im November 2023 gefordert, informiert zu werden, wie die Organisation aussehen wird und aufgebaut ist. Bspw. wurde die Änderung vom Stab zur Stadtkanzlei nicht wahrgenommen. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb die Gemeinderatskommission mit dem Ausschreibungsprozess der Stelle beginnt, ohne den Gemeinderat in Kenntnis zu setzen. Insbesondere, weil die Teilrevision an die Gemeindeversammlung überwiesen wird. Im Rückblick auf die letzte Gemeindeversammlung müssen Änderung hieb- und stichfest sein. Auch werden die Kosten nicht aufgezeigt. Hier wird auf den Beschluss des Gemeinderates verwiesen, dass die Reorganisation kostenneutral sein muss. Gerüchteweise ist von neuen Abteilungsleitungen zu vernehmen, dass die Verantwortung zunimmt jedoch das Pensum nicht. Es fehlen Sibille Keune auch ergänzende Unterlagen, damit die Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) und der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) beurteilt werden kann. Deshalb ist der Begriff «wie bisher» in einem strategischen Papier schwer verständlich. Beim Leitungsteam Tagesstruktur steht «wird aufgenommen» ein zeitlicher Rahmen wird aber nicht genannt.

Die Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** erläutert, dass vor einem Jahr die Namensänderungen vorgestellt wurden. Der Gemeinderat hat angeregt, dass Begriffe wie beispielsweise «Stab» noch einmal überdenkt werden. Bei der Vorstellung der Reorganisation RPD wurde bereits der Begriff «Stab» mit «Stadtkanzlei» ersetzt. Dem Auftrag die Organisation kostenneutral umzusetzen wird entsprochen. Die Stelle Kommunikation konnte geschaffen werden, weil in der Stadtkanzlei die Ressourcen und Aufgaben gebündelt worden sind. Es ist abzuwägen wie stringent eine Struktur vorgängig definiert sein soll, denn die neue operative Abteilungsleitung soll auch die Möglichkeit haben mitgestalten zu können. Das Schulleitungskonzept muss später angepasst werden.

Claudia Peter, Res Publica Consulting, ergänzt, dass es sich bei den Unterlagen um Auszüge handelt, die zur Verfügung gestellt worden sind und nicht um die vollständige Konzeption. Das Bedürfnis nach mehr Einbezug, Informationen und einer vollständigen und umfassenden Dokumentation wird aufgenommen.

Sibille Keune merkt an, dass für den Gemeinderat ein Einbezug wichtig ist und auch gefordert worden ist. Aus ihrer Sicht entsprachen die Informationen die der Gemeinderat erhalten hat nicht den Anforderungen.

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, hält fest, dass der Wunsch aufgenommen wird und mit der Vorsitzenden des Bildungs- und Sozialausschuss geprüft wird.

Christian Riggenschach merkt an, dass der Stellenbeschrieb ergänzt werden soll mit «Ansprechperson für kulturelle- und sportliche Belange der Stadt Solothurn». Damit wird ausgewiesen, dass die Abteilungsleitung dafür zuständig ist.

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, bestätigt, dass der Punkt aufgenommen wird.

Barbara Feldges stimmt Sibille Keunes Bemerkungen zu. Leider hat auch sie das Dokument erst nach dem Informationsanlass im Bildungs- und Sozialausschuss erhalten. Die nun entstandenen Fragen, würde sie gerne geklärt haben.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, informiert, dass der Bildungs- und Sozialausschuss der richtige Ort ist, Fragen einzureichen. Am Ende geht es um eine operative Umsetzung. Der Bildungs- und Sozialausschuss soll erwägen, inwieweit der Ausschuss operativ mitgestalten

will. Der Wunsch wird aufgenommen, dass die Fachleute auch den Bildungs- und Sozialausschuss in den Prozess vertieft einbeziehen.

Sibille Keune fragt nach, ob dieser Ablauf überhaupt zeitlich umsetzbar ist, da dadurch auch der politische Prozess beeinflusst würde.

Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, verneint. In diesem Sinne wird kein politischer Prozess angestossen, weil strategisch die Struktur in der Gemeindeordnung abgebildet wird. Die operative Umsetzung ist grundsätzlich die Aufgabe der Verwaltung.

Barbara Feldges fragt nach, ob anhand des vorliegenden Arbeitspapiers das Pflichtenheft erarbeitet worden ist.

Claudia Peter erörtert, dass es sich beim Arbeitspapier um einen Auszug der Konzeption handelt. Es wird mitgenommen, dass der Gemeinderat die vollständige Dokumentation der umfangreichen Konzeption und Analyse erhalten möchte. Daher wird an der nächsten Sitzung im Stadtpräsidium besprochen, wie der Gemeinderat besser in den Prozess eingebunden werden kann.

Barbara Felges ergänzt, dass es für den Gemeinderat wichtig ist zu wissen, über was entschieden wird.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, hält fest, dass der Gemeinderat für die Strategie zuständig ist. Der Gemeinderat hat entschieden die neue Abteilung BKS zu bilden und den Auftrag gegeben den Entscheid umzusetzen. Heute geht es um die Begrifflichkeiten in der Gemeindeordnung. Erneut betont die Stadtpräsidentin, dass der Wunsch den Gemeinderat mehr in die operativen Ebene einzubeziehen aufgenommen wurde.

Sibille Keune erwähnt, dass der Wunsch nach Einbezug des Gemeinderates auch 2023 protokolliert wurde, aber dann doch nicht erfolgt ist. Damals lag erst eine Grobkonzept der fünf Abteilungen vor. Deshalb wollte der Gemeinderat, sobald mehr Informationen vorliegen noch einmal die Sache besprechen. Jedoch ist der Prozess bereits so weit fortgeschritten, dass eine Stelle bald ausgeschrieben wird. Aus Ihrer Sicht werden damit Sitzungen von Ausschüssen und Gemeinderat übersprungen.

Ladina Schaller merkt an, dass an der letzten Sitzung des Gemeinderates die Teilrevision verschoben wurde, weil der Gemeinderat ergänzende Unterlagen gefordert hat. Es ist davon auszugehen, dass nun der Gemeinderat dem Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung zustimmen wird. Wie kann an der Gemeindeversammlung auf alle noch unbeantworteten Fragen reagiert werden?

Der Stadtschreiber, **Urs Unterlerchner** hält fest, dass es sich bei den Fragen der Gemeinderatsmitglieder nicht um formelle Sachen handelt, sondern diese auf den Inhalt bezogen sind. Es wird darauf verwiesen, dass sich die Fragen nicht auf die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen beziehen. Auch ist aufgenommen worden, dass der Gemeinderat mehr in den Prozess einbezogen wird. Des Weiteren ist man überzeugt, dass die Fragen an der Gemeindeversammlung beantwortet werden können.

Pascal Walter teilt mit, dass es legitim ist Fragen zu stellen um zu verstehen wie eine Organisation funktioniert. Damit eine Anpassung der Gemeindeordnung und der Dienst- und Gehaltsordnung umgesetzt werden kann, muss die Gemeindeversammlung die Teilrevision gutheissen. Über gewisse Punkte sollten die Ausschüsse am besten noch einmal beraten. Beispielsweise weitere Player aus Kultur und Sport in die Abteilung BKS aufzunehmen. Rechtlich gesehen ist es zwar sinnvoll das die Museen in der BKS vorkommen, jedoch gehen die

Aufgaben der neuen Abteilung weiter, als sich nur um die Museen zu kümmern. Im Organigramm könnte ein weiteres Feld mit «andere Kulturanbieter» verwendet werden. Damit kann an der Gemeindeversammlung von Beginn weg sauber informiert werden. Die verbleibende Zeit bis zum Schulanfang im August 2025 soll effizient genutzt werden.

Corinne Widmer merkt an, dass die Fragen und Voten berechtigt sind. Es werden auch weiterhin Fragen entstehen. Es ist vom Personalgedanken her richtig, dass der Gemeinderat den Selektionsprozess startet. Es ist aber keine Voraussetzung, dass alles bis im August 2025 bereits im Detail geklärt und geregelt ist. Sehr wichtig im Prozess ist die externe Begleitung.

Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst, ergänzt, dass im Antrag von Urs F. Meyer das Inkrafttreten durch den Gemeinderat bestimmt wird. Flexibler ist es, sobald das Volkswirtschaftsdepartement die Teilrevision genehmigt hat, diese in Kraft tritt.

Gestützt auf den Antrag der Stadtkanzlei hat der Gemeinderat

beschlossen:

29 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

1. Die Teilrevisionen der GO und der DGO sowie die damit verbundenen Fremdanpassungen sollen der Gemeindeversammlung zur Gutheissung beantragt werden.
2. Das Inkrafttreten erfolgt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Verteiler (elektronisch)
Gemeindeversammlung
Rechtsdienst
ad acta 000-3

Der Stadtschreiber:



Die Protokollführerin:

